

Nr. 945

Kantonales Waldgesetz

vom 1. Februar 1999* (Stand 1. März 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. August 1997²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)³ und das Forstwesen im Kanton Luzern.

² Es hat den Zweck

- a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten,
- b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen,
- c. dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen kann,
- d. die Waldwirtschaft, insbesondere die Nutzung des Waldes als nachwachsenden Rohstoff- und Energielieferanten sowie die Verwendung von einheimischem Holz, zu fördern und zu erhalten⁴.

³ Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag geschützt werden.

§ 2 *Begriff des Waldes*

¹ Für den Waldbegriff gilt die Definition in Artikel 2 des Waldgesetzes.

* K 1999 253 und G 1999 257; Abkürzung KWaG

¹ SR 921.0

² GR 1997 1020

³ SR 921.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

² Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 800 m²,
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 12 m,
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

³ Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie auch dann als Wald, wenn sie die Mindestkriterien nicht erfüllt.

§ 2a⁵ *Zuständigkeit*

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichneten Dienststellen vollziehen die waldrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.⁶

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

1. Rodung und Waldfeststellung

§ 3⁷ *Rodungsverfahren*

¹ Die zuständige Dienststelle ist die kantonale Rodungsbewilligungsbehörde.

² Die öffentliche Bekanntmachung und Auflage des Rodungsgesuchs richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Projekts, für welches die Rodung angebeht wird. Gleiches gilt für Einsprachen gegen das Rodungsvorhaben.

§ 4 *Ersatzabgaben*

¹ Die zuständige Dienststelle erhebt Ersatzabgaben gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes.⁸

² Diese sind dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

§ 5 *Ausgleichsbeitrag*

¹ Der Ausgleichsbeitrag, den die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungsersatzkosten und allfällige Ersatzabgabe gemäss § 4.

² Die zuständige Dienststelle setzt den Ausgleichsbeitrag fest.⁹

³ Dieser ist dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.

§ 6¹⁰ *Waldfeststellung*

¹ Soweit das Begehren um Waldfeststellung nicht im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, entscheidet darüber die zuständige Dienststelle.

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979¹¹ hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.¹²

2. Betreten und Befahren des Waldes

§ 7 *Grundsatz*

Wer sich im Wald aufhält, hat den Waldboden, die im Wald wachsenden Pflanzen sowie die Tiere und ihre Brutstätten und Aufenthaltsorte zu schonen.

§ 8 *Zugänglichkeit*

¹ Die Allgemeinheit hat grundsätzlich freien Zugang zum Wald.

² Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Vorbehalten bleiben einfache landwirtschaftliche Viehzäune.

³ Wo dies die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen verlangen, ist die Zugänglichkeit des Waldes ausnahmsweise einzuschränken. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

¹¹ SR 700

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

§ 9 *Veranstaltungen*

¹ Veranstaltungen im Wald, welche die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich den Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren, beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat bezeichnet insbesondere Art und Grösse dieser Veranstaltungen in der Verordnung.

² Die zuständige Dienststelle bewilligt diese Veranstaltungen. Sie kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.¹³

§ 10 *Reiten und Velofahren*

Reiten und Velofahren im Wald sind nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt. Ausnahmen regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 11 *Motorisierter Verkehr*

¹ Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen dürfen die Waldstrassen soweit notwendig zu folgenden Zwecken befahren werden:

- a. Land- und Alpwirtschaft,
- b. Bau und Unterhalt von Werken,
- c. Ausübung der Jagd und der Wildhut durch Pächterinnen oder Pächter und vereidigte Jagdaufseherinnen oder -aufseher des jeweiligen Jagdreviers.

² Die zuständige Dienststelle oder die von ihr eingesetzte Stelle kann das Befahren von Waldstrassen überdies in begründeten Einzelfällen befristet bewilligen.¹⁴

3. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

§ 12¹⁵ *Bauten und Anlagen im Wald*

¹ Soll eine forstliche Baute oder Anlage im Wald erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden, ist die zuständige Dienststelle anzuhören.

² Bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald, die keiner Rodungsbewilligung bedürfen, ist der zustimmende Entscheid der zuständigen Dienststelle erforderlich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

§ 13¹⁶ *Nachteilige Nutzungen*

¹ Bestehende Rechte an nachteiligen Nutzungen, wie namentlich das Niederhalten von Bäumen oder der Weidegang im Wald, sind abzulösen. Wenn nötig erteilt der Regierungsrat der zuständigen Dienststelle das Enteignungsrecht gemäss dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970¹⁷.

² Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Dienststelle solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

§ 14 *Waldabstand*

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989¹⁸.

² Der Abstand von Strassen zum Wald richtet sich nach dem Strassengesetz vom 21. März 1995¹⁹.

³ Neuaufforstungen haben einen Abstand von mindestens 20 m zu Bauten, Anlagen und Bauzonen einzuhalten.

§ 15²⁰ *Umweltgefährdende Stoffe*

Die zuständige Dienststelle bewilligt die Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald, soweit dies nach der Wald- und Umweltschutzgesetzgebung zulässig ist.

§ 16 *Ablagerungsverbot*

¹ Im Wald ist das Ablagern von zugeführten festen und flüssigen Stoffen aller Art verboten.

² Im Wald liegen gelassene Abfälle, deren Urheberin oder Urheber nicht ermittelt werden kann, sind durch die Gemeinden auf deren Kosten zu entsorgen.

III. Schutz vor Naturereignissen

§ 17

¹ Der zuständigen Dienststelle obliegt die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 19 des Waldgesetzes.²¹

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

¹⁷ SRL Nr. 730

¹⁸ SRL Nr. 735

¹⁹ SRL Nr. 755

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anordnung der Massnahmen gemäss den Artikeln 16 (Frühwarndienste) und 17 (Sicherung von Gefahrengebieten) der Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV)²².

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. Bewirtschaftung und Planung

§ 18 Grundsatz

¹ Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind die Grundsätze gemäss Artikel 20 des Waldgesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere sind bei der Bewirtschaftung die Bestände der eigenen und der benachbarten Waldgrundstücke zu schonen, und bei der Bestandesbeurteilung und der Jungwaldpflege sind die Standortverhältnisse zu berücksichtigen.

² Der Kanton, die Gemeinden, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Organisationen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, arbeiten zu diesem Zweck bei der Planung der Waldbewirtschaftung und bei der Pflege und Nutzung des Waldes, namentlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung, partnerschaftlich zusammen.²³

³ Bei der Erarbeitung neuer Instruktionen und Ausführungsbestimmungen zur Waldbewirtschaftung durch die zuständige Dienststelle ist die Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer sichergestellt.²⁴

§ 19²⁵ Waldentwicklungspläne

¹ Die zuständige Dienststelle erarbeitet für den Wald des gesamten Kantonsgebiets Waldentwicklungspläne (WEP) unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat erlässt die WEP. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Die Waldentwicklungspläne geben für ein bestimmtes Waldareal Aufschluss über die Standortverhältnisse, über die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen. Sie beschränken das Grundeigentum nicht, sind jedoch für die Behörden verbindlich.

²² SR 921.01. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²³ Eingefügt durch Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³ WEP-Entwürfe sind während 30 Tagen aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

⁴ Personen, Organisationen und Behörden des betroffenen Gebiets können sich zum Entwurf äussern. In der Bekanntmachung ist auf dieses Recht hinzuweisen. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nimmt die zuständige Dienststelle zuhanden des Regierungsrates Stellung.

⁵ Die Waldentwicklungspläne sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Eine frühere Überprüfung ist möglich, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

§ 20²⁶ *Waldreservate und Naturobjekte im Wald*

¹ Der Regierungsrat scheidet nach Anhören der Waldeigentümerinnen und -eigentümer Waldreservate und Naturobjekte im Wald von besonderer Bedeutung aus. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

² Form und Inhalt der Schutzmassnahmen richten sich nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990²⁷.

³ Wo es die Sicherung der Reservate und der Naturobjekte erfordert, kann die zuständige Dienststelle mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern langfristige Verträge abschliessen.

§ 21²⁸ *Holznutzung*

¹ Für das Fällen von Bäumen im Wald ist ab 20 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe über dem gewachsenen Boden, eine Nutzungsbewilligung der zuständigen Dienststelle oder der von ihr eingesetzten Stelle erforderlich.

² Die Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht. Sie ergeht

- a. als Jahresbewilligung, wenn sie sich auf Betriebspläne oder Jahresnutzungsplanungen stützt,
- b. als Einzelbewilligung in den übrigen Fällen.

³ Die Bewilligung ist gebührenfrei und auf drei Jahre befristet.

⁴ Die Bewilligung kann bei einer jährlichen Nutzungsmenge von weniger als 10 m³ für den Eigenbedarf ohne Anzeichnung erteilt werden.

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

²⁷ SRL Nr. 709a

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

⁵ Nach ausserordentlichen Schadenereignissen im Wald kann die zuständige Dienststelle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.

§ 22²⁹ *Kahlschlag*

Die zuständige Dienststelle kann Kahlschläge im Rahmen des ordentlichen Nutzungsbewilligungsverfahrens ausnahmsweise gestatten, wenn damit besondere waldbauliche Ziele verfolgt werden.

§ 23 *Teilung von Privatwald*

¹ Jede Teilung von Privatwald bedarf der Bewilligung der zuständigen Dienststelle.³⁰

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 24 *Veräusserung und Teilung von Wald im Eigentum des Staates und der Gemeinden*

¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.³¹

² Wald im Eigentum des Staates mit überwiegender Schutzfunktion darf grundsätzlich weder veräussert noch geteilt werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen zum Zwecke der Arrondierung bewilligen.

³ Die Veräusserung oder die Teilung der übrigen Wälder im Eigentum des Staates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates³², wenn die Waldfläche 50 ha übersteigt. Bei einer Waldfläche unter 50 ha ist der Regierungsrat zuständig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt.

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

2. Verhütung und Behebung von Waldschäden

§ 25³³ *Allgemeine Waldschäden*

¹ Die zuständige Dienststelle überwacht ergänzend zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern den Gesundheitszustand des Waldes, insbesondere die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten.

² Sie ordnet Massnahmen gemäss den Artikeln 28 (Verhütung von Waldschäden) und 29 (Behebung von Waldschäden) der Waldverordnung an.

§ 26 *Wildschäden*

¹ Die Wildbestände sind nach wildbiologischen Grundsätzen so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat die zuständige Jagdgesellschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle oder mit der von dieser eingesetzten Stelle einen Abschussplan gemäss den jagdrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Die Beteiligten arbeiten bei der Erfolgskontrolle zusammen.³⁴

² Wo das in Absatz 1 genannte Ziel nicht erreicht werden kann, sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

V. Förderungsmassnahmen

1. Ausbildung, Beratung und Information

§ 27 *Ausbildung*

¹ Die zuständige Dienststelle sorgt unter Mitwirkung von Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Kurse im Lehrlingswesen sowie für die Weiter- und Fortbildung des gesamten Forstpersonals. Sie kann Kurse obligatorisch erklären.³⁵

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Forstbetrieben und -unternehmungen dürfen nur Personen für Holzernte- und Motorsägearbeiten einsetzen, welche über eine Mindestausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission verfügen.

³³ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³ Der Kanton kann sich an den Kosten von forstlichen Fach- und Spezialkursen beteiligen.

⁴ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten treffen.

§ 28³⁶ *Beratung und Information*

¹ Der Kanton sorgt für eine unentgeltliche Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, soweit diese der Wahrung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes, dient. Der Regierungsrat regelt das Nähere dazu in der Verordnung.³⁷

² Die zuständige Dienststelle beschafft die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Forstdienstes, insbesondere zur Überwachung der Nachhaltigkeit, notwendig sind. Die Vorschriften von Artikel 33 des Waldgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Die zuständige Dienststelle sorgt für eine zweckmässige Information von Behörden, Öffentlichkeit und Waldeigentümerinnen und -eigentümern über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.

2. Holzförderung und Förderung von Organisationen³⁸

§ 29 *Holzförderung*

¹ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

² Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

§ 30³⁹ *Förderung von Organisationen*

¹ Der Kanton fördert Organisationen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, mit Beiträgen.

² Er kann überdies Leistungen Dritter zur Erhaltung der Waldfunktionen mit Beiträgen fördern.

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

3. Finanzierung

§ 31 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

- a. Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen,
- b. Massnahmen, die zur Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind,
- c. Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen,
- d. Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern,
- e. die forstliche Aus- und Weiterbildung,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit.⁴⁰

² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden.

³ Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass

- a. sich die Empfängerinnen und Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen,
- b. ...⁴¹
- c. ...⁴²
- d. Dritte, insbesondere Nutzniesserinnen und Nutzniesser oder Schadenverursacherinnen und -verursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden,
- e. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird,
- f. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.

§ 32⁴³ Beiträge

¹ An die Kosten der Massnahmen gemäss § 31 Absatz 1 kann der Kanton Beiträge von 10 bis 50 Prozent leisten. In Härtefällen können diese Beiträge um bis zu 10 Prozent erhöht werden.

² Der Kanton trägt die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Restkosten für Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion. Vorbehalten bleibt § 31 Absatz 3.

⁴⁰ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde der Absatz 1 neu gefasst und die Unterabsätze b und c aufgehoben.

⁴¹ Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde der Absatz 1 neu gefasst und die Unterabsätze b und c aufgehoben.

⁴² Gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), wurde der Absatz 1 neu gefasst und die Unterabsätze b und c aufgehoben.

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

³ An Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald kann der Kanton Beiträge aufgrund vertraglicher Vereinbarungen leisten.

§ 33 *Forstliche Investitionskredite des Bundes*

¹ Die zuständige Dienststelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Kredite über die Gewährung von Investitionskrediten des Bundes und legt nach den Bestimmungen des Bundesrechts die Darlehensbedingungen fest.⁴⁴

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 33a⁴⁵ *Beiträge der Gemeinden*

An Massnahmen nach § 31 Absatz 1 mit hohem Nutzen für einzelne Gemeinden können diese Beiträge leisten.

...⁴⁶

§ 34⁴⁷

5. Fonds für Walderhaltung

§ 35

¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss den §§ 4 und 5.⁴⁸

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwendung der Mittel.

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁴⁵ Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁴⁶ Der Zwischentitel «4. Forstreservfonds» sowie § 34 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

⁴⁷ Der Zwischentitel «4. Forstreservfonds» sowie § 34 wurden durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342), aufgehoben.

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

VI. Forstorganisation

§ 36⁴⁹

§ 37 *Gliederung*

¹ Die zuständige Dienststelle legt die Grenzen der Forstkreise fest und teilt die Forstkreise in Forstreviere ein. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.⁵⁰

² Gleichzeitig mit der Gliederung sind die Aufgaben und Kompetenzen der Kreisförsterinnen und -förster sowie der Revierförsterinnen und -förster festzulegen.

§ 38 *Waldgenossenschaften*

¹ Waldeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb eines Forstreviers können sich für die gemeinsame Bewältigung forstlicher Projekte zu einer Genossenschaft kantonalen Rechts nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000⁵¹ zusammenschliessen. Für die Bildung gilt Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907^{52, 53}

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 39 *Staatliche Forstbetriebe*

Der Kanton führt eigene Forstbetriebe für die Erfüllung von Aufgaben der Waldpflege, des Forstschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Bewirtschaftung des Staatswaldes. Die staatlichen Forstbetriebe stellen insbesondere die Ausbildung von forstlichen Arbeitskräften sicher.

§ 40⁵⁴ *Übertragung von Aufgaben*

¹ Die zuständige Dienststelle kann einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen.

² Sie schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere

- a. die zu erfüllenden Aufgaben,
- b. Qualität und Ausmass der Aufgabenerfüllung,

⁴⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁵⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁵¹ [SRL Nr. 200](#)

⁵² [SR 210](#)

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁵⁴ Eingefügt durch Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014 (G 2014 7).

- c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagskredites durch den Kantonsrat,
- d. die Berichterstattung.

§ 41⁵⁵

VII. Strafbestimmungen

§ 42 *Übertretungen*

¹ Mit Busse bis zu 20000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10, 12, 15 oder 16 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.⁵⁶

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

³ Versuch und Helferschaft sind strafbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42, 43 Abs. 1–3 und 44 WaG).

§ 43 *Aufsicht*

¹ Die Forstorgane überwachen die Anwendung der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften über den Wald.

² Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen forstrechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.⁵⁷

³ Sie weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.

⁵⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277).

⁵⁷ Fassung gemäss Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 129).

VIII. Verfahren

§ 44⁵⁸ *Rechtsmittel*

¹ Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵⁹ angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Verfügungen nach diesem Gesetz, die gemeinsam und gleichzeitig mit den in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen für Bauten und Anlagen ergehen, sind nach den jeweils massgebenden Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes⁶⁰, des Strassengesetzes⁶¹, des Weggesetzes⁶² oder des Wasserbaugesetzes⁶³ anfechtbar.

§ 44a⁶⁴ *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

- a. Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben,
- b. kantonale Behörden gegen Gesuche und Entwürfe sowie gegen Entscheide und Beschlüsse von Gemeinden, sofern das Gesuch, der Entwurf, der Entscheid oder der Beschluss ein Sachgebiet betrifft, das nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
- c. die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen,
- d. andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder der Land- und Waldwirtschaft, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder der Land- oder Waldwirtschaft im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder der Land- oder Waldwirtschaft berührt werden,
- e. andere Personen, Behörden und Organisationen, welche die Rechtsordnung dazu ermächtigt.

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁵⁹ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶⁰ SRL Nr. 735

⁶¹ SRL Nr. 755

⁶² SRL Nr. 758a

⁶³ SRL Nr. 760

⁶⁴ Eingefügt durch Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

- ² Wird vor dem Erlass eines Entscheids oder Beschlusses, der in Anwendung dieses Gesetzes ergeht, ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Beschwerde erheben,
- a. wer sich am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat oder
 - b. wer durch den Entscheid oder Beschluss nachträglich in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

§ 45 *Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands*

¹ Wer einer eidgenössischen oder kantonalen Vorschrift über den Wald oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Die zuständige Dienststelle hat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen.⁶⁵

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 *Aufhebung des Forstgesetzes*

Das Forstgesetz vom 4. Februar 1969⁶⁶ wird aufgehoben.

§ 47 *Änderung von Erlassen*

- a. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989⁶⁷

§ 136 Waldabstand

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, sind im Zonenplan oder in einem Bebauungsplan entlang den Wäldern im Bereich der Bauzonen Baulinien nach raumplanerischen und forstlichen Gesichtspunkten festzulegen. Dabei hat der Abstand der Bauten und Anlagen zum Wald in der Regel mindestens 20 m zu betragen.

² Wo keine Baulinien bestehen, haben neue Bauten und Anlagen mindestens einen Abstand von 20 m zum Waldrand einzuhalten.

³ Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie des zuständigen Kreisforstamtes ein.

⁶⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 155).

⁶⁶ G XVII 475 (SRL Nr. 945)

⁶⁷ SRL Nr. 735

⁴ Für Bauten und Anlagen unterhalb der Minimalabstände gemäss Absatz 3 bedarf es einer Sonderbewilligung des Kantonsforstamtes. Diese kann nur erteilt werden, wenn die für eine Rodungsbewilligung bestehenden Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind. Die Bewilligung kann durch das Volkswirtschaftsdepartement erteilt werden, wenn in ausserordentlichen Fällen historische oder wichtige raumplanerische Gründe für ein Bauvorhaben sprechen und diese Gründe gegenüber den forstlichen Interessen überwiegen.

⁵ Für die Haftung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

b. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁶⁸

§ 86 Absatz 2

² Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für die Abstände von neuen Strassen zum Wald gelten die gleichen Masse. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 3.

§ 48 *Hängige Verfahren*

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach neuem Recht durch die nach altem Recht zuständige Behörde weitergeführt. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach bisherigem Recht zu entscheiden.

§ 49 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁶⁹

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.⁷⁰

Luzern, 1. Februar 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶⁸ SRL Nr. 755

⁶⁹ Der Regierungsrat setzte das Gesetz auf den 1. September 1999 in Kraft (K 1999 2110). Vom Bund genehmigt am 5. Mai 1999.

⁷⁰ Die Referendumsfrist lief am 7. April 1999 unbenützt ab (K 1999 905).